

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 11/2023/IV

Datum:
24.02.2023

Federführung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Öffentlichkeit von Sitzungen
gemäß § 35 Gemeindeordnung (GemO)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 03. April 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	08.03.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	23.03.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Gemäß § 35 GemO sind die Sitzungen des Gemeinderats öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner es erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Im Folgenden wird auf die Fragestellung im TOP-Antrag der Fraktion DIE LINKE und die Einzelmitglieder der Bunte Linke (0120/2021/AN) eingegangen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2023

28 **Öffentlichkeit von Sitzungen gemäß § 35 Gemeindeordnung (GemO)** Informationsvorlage 0011/2023/IV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner weist auf die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2023 und den dort gehaltenen Vortrag von Prof. Dr. Pautsch von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen aus Ludwigsburg, hin.

Es meldensich zu Wort:

Stadträtin Stolz, Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz

Stadtrat Dr. Weiler-Lorentz geht kurz auf den Inhalt der Vorlage und den Vortrag von Prof. Dr. Pautsch ein. Es sei gut, dass hierbei noch einmal klar herausgestellt worden sei, dass Öffentlichkeit ein konstitutioneller Bestandteil politischer demokratischer Verfahren sei und dies im kommunalen Bereich ebenso gelte.

Stadträtin Stolz kritisiert, dass in der Dokumentation der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses lediglich „Kenntnis genommen“ stehe und keine Ausführungen zu den Inhalten des Vortrages zu finden seien. Ebenso fehle bei einem anderen Tagesordnungspunkt eine in der Vorberatung gehaltene Präsentation. Sie bitte, diese Unterlagen künftig im Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

Herr Lenz, Referatsleitung Sitzungsdienste, erklärt, dass im Beschlusslauf der Vorlagen lediglich die wichtigsten Ergebnisse festgehalten würden. Ausführungen zu Inhalten von Vorträgen seien erst in der später erstellten Niederschrift der Sitzung zu finden.

Stadträtin Stolz merkt an, dass die Erstellung der Niederschrift so lange dauere, dass der Inhalt für die Vorbereitung der nächsten Gremiumssitzung nicht genutzt werden könne.

Am Ende hält Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner fest, dass es wichtig gewesen sei, den Sachverhalt zur Öffentlichkeit von Sitzungen nochmal klarzustellen. Es gelte der Grundsatz der Öffentlichkeit, eine nicht öffentliche Vorberatung sei jedoch zulässig.

Danach nehmen die Mitglieder des Gemeinderates die Informationsvorlage ohne weiteren Aussprachebedarf zur Kenntnis.

gezeichnet.
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

1. Rechtliches

Die Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Sitzungen gemäß § 35 GemO ist zwingende Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse. Nach § 35 GemO darf nichtöffentlich nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. In diesem Fall muss die Sitzung nichtöffentlich stattfinden. „Es genügt nicht, dass es bequemer erscheint oder eine freiere und sachlichere Aussprache zu erwarten ist (...). Andererseits ist es jedoch auch nicht erforderlich, dass dringende oder zwingende Gründe für die Nichtöffentlichkeit gegeben sind.“¹

Bei den Begriffen des „öffentlichen Wohls“ und der „berechtigten Interessen Einzelner“ besteht kein Ermessensspielraum; es handelt sich dabei um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegen²:

„Das **öffentliche Wohl** erfordert den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn Interessen des Bundes, des Landes, der Gemeinde, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der örtlichen Gemeinschaft durch eine öffentliche Sitzung mit Wahrscheinlichkeit wesentlich verletzt werden könnten.“

Berechnigte Interessen Einzelner können rechtlich geschützte oder sonstige schutzwürdige Interessen sein. „Sie erfordern den Ausschluss der Öffentlichkeit in der Gemeinderatssitzung, wenn im Verlauf der Sitzung persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse zur Sprache kommen können, an deren Kenntnisnahme schlechthin kein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit bestehen kann und deren Bekanntgabe dem einzelnen nachteilig sein könnte.“

In jedem einzelnen Fall ist eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine nicht öffentliche Verhandlung notwendig³. Über die Frage, ob nichtöffentlich oder öffentlich zu verhandeln ist, entscheidet der Oberbürgermeister bei der Aufstellung der Tagesordnung⁴. Der Gemeinderat hat jedoch in der Sitzung die Möglichkeit, diese Zuordnung über einen Geschäftsordnungsantrag zu ändern. Der Gemeinderat ist dabei an den Grundsatz der Öffentlichkeit aus § 35 Absatz 1 gebunden und „(...) darf nicht nach freiem Ermessen entscheiden. Über einen derartigen Antrag, der auch noch im Verlauf der Erörterungen gestellt werden (...) kann, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln (...).“⁵ Wird ein Beratungspunkt entgegen der Tagesordnung in den öffentlichen Teil verwiesen, kann dieser Punkt wegen der dann erforderlich werdenden ortsüblichen Bekanntgabe nach § 34 Absatz 1 Satz 6 GemO erst in der nächsten Sitzung behandelt werden⁶.

¹ Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zu Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, Juli 2020, § 35, S. 17.

² vergleiche (vgl.) VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.09.2018 - 3 S 1465/18; vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zu Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, Juli 2020, § 35, S. 17-18.

³ vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zu Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, Juli 2020, § 35, S. 17.

⁴ vgl. ebenda, S. 29.

⁵ ebenda, S. 30.

⁶ vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zu Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, Juli 2020, § 35, S. 30.

Das einzelne Mitglied des Gemeinderates hat kein im Wege des kommunalverfassungsrechtlichen Organstreits durchsetzbares Recht auf öffentliche beziehungsweise nichtöffentliche Verhandlung eines Gegenstands im Gemeinderat⁷.

Herr Prof. Dr. Arne Pautsch von der Hochschule für Öffentliche Verwaltung und Finanzen, Ludwigsburg wird als Experte einen kurzen Vortrag über den Öffentlichkeitsgrundsatz halten.

2. Aktuelle Situation

Insgesamt wurden im Jahr 2022 circa 10 % aller Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzungen nicht-öffentlich behandelt. Dabei handelt es sich hauptsächlich regelmäßig um folgende drei Angelegenheiten:

- **Personalvorlagen:**
Die Behandlung von Personalvorlagen (beispielsweise Höhergruppierungen) tangiert in der Regel durch das Bekanntwerden von persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse das berechnigte Interesse der Einzelnen, sodass eine nicht-öffentliche Behandlung erforderlich ist⁸.
- **Bestimmte Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften:**
Gegen eine öffentliche Behandlung sprechen die gesetzlichen (Aktiengesetz, GmbH-Gesetz) sowie gesellschaftsrechtlichen Vorgaben, wonach Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten sind⁹. Typischerweise gelten Finanzpläne der Gesellschaft als geheimhaltungsbedürftig¹⁰. Angelegenheiten zur Beteiligungsstruktur der Gesellschaft sowie grundsätzlich strategische Fragen sind nicht-öffentlich zu behandeln¹¹.
- **Bestimmte Grundstücksangelegenheiten:**
Bei der Behandlung von bestimmten Grundstückangelegenheiten kann sowohl das berechnigte Interesse der Einzelnen oder das öffentliche Wohl tangiert sein. In diesen Fällen ist nicht-öffentlich zu verhandeln¹².

3. Künftiges Vorgehen

Um mehr Transparenz bezüglich der Gründe einer nicht öffentlichen Behandlung zu schaffen, werden zukünftig in jeder Verwaltungsvorlage, die mit einer nicht öffentlichen Beratung endet, die Gründe hierfür in der **Verwaltungsvorlage** genannt.

Zukünftig wird die „Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen“ im Bürgerinformationssystem unter dem Tagesordnungspunkt 1 öffentlich der Gemeinderatssitzung als Anlage hinterlegt. Im **Stadtblatt** erscheint in jeder Ausgabe an einem festen Platz der Hinweis, wo im Bürgerinformationssystem die Beschlüsse aus öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen zu finden sind. Eine feste Rubrik mit redaktionellen Beiträgen kann im Stadtblatt nicht realisiert werden. Zum einen gehört es schon heute zur Kernaufgabe des Stadtblatts, redaktionell über öffentlichkeitsrelevante

⁷ vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.02.1992 - 1 S 2242/9.

⁸ vgl. Kunze/Bronner/Katz, Kommentar zu Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, 4. Auflage, Juli 2020, § 35, S. 30 & 18.

⁹ vgl. ebenda, S. 25.

¹⁰ vgl. ebenda, S. 25-26.

¹¹ vgl. ebenda, S. 26.

¹² vgl. ebenda, S. 20-21.

Beschlüsse des Gemeinderats zu berichten. Zum anderen könnte für eine feste Rubrik ausschließlich für Beschlüsse aus nicht-öffentlichen Sitzungen nicht immer der notwendige Platz vorgehalten werden, da das Stadtblatt aufgrund von notwendigen Kosteneinsparungen meist nur noch als achtseitige Ausgabe erscheinen kann.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen

gezeichnet
in Vertretung
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Rechtsgrundlagen